

Geschäftszeichen:

BHLLForst-2019-71080/27-VM

Bearbeiter/-in: Mag. Madeleine Vorderderfler

Tel: 0732 69414-66515

Fax: 0732 69414-266399

E-Mail: bh-ll.post@ooe.gv.at

Linz, 14.08.2019

FC Juniors OÖ GmbH,
4061 Pasching, Poststraße 38;
Waldgrundstücke Nr. 1714/1 und 1716/2,
KG und Gemeinde Pasching;
Rodungsbewilligung

BESCHEID

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land als Behörde der mittelbaren Bundesverwaltung entscheidet auf Grund des Antrags vom 01. März 2019 abgeändert mit Schreiben vom 29. Mai 2019 wie folgt:

SPRUCH

I. Rodungsbewilligung

Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land gibt dem Antrag der FC Juniors OÖ GmbH vom 01. März 2019 abgeändert mit Schreiben vom 29. Mai 2019 **statt** und erteilt die **Bewilligung**, zum Zweck der Errichtung von Sportplätzen auf den Waldgrundstücken Nr. 1714/1 und 1716/2, KG. und Gemeinde Pasching, eine Teilfläche von 21.677 m² dauerhaft und eine Teilfläche von 4.488 m² befristet zu roden.

Dieses Vorhaben ist in den Projektunterlagen, die mit einem Genehmigungsvermerk versehen sind und in der forstfachlichen Stellungnahme des Amtssachverständigen beschrieben. Sie bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Folgende Auflagen und Fristen sind dabei einzuhalten:

1. Die Rodung ist ausschließlich für den beantragten Zweck, nämlich zur Errichtung von Sportplätzen zulässig.

2. Die Rodungsmaßnahme ist **bis spätestens 31.12.2020** abzuschließen.
3. Die notwendigen Ersatzaufforstungsmaßnahmen für die unbefristete Rodung von 21.677 m² müssen im Ausmaß von 1:1,3 (28.180 m²) erbracht werden und sind bis **spätestens 31. Dezember 2021 durchzuführen**.
4. Als zulässige Entfernung für die Ersatzaufforstungsflächen wird ein Radius von 5,4 km zur Rodungsfläche festgelegt.
5. Bei der Auswahl der Ersatzaufforstungsflächen ist darauf zu achten, dass die Flächen über das notwendige Ausmaß und die freie Zugänglichkeit verfügen, damit die entgangenen Wirkungen hinsichtlich Erholung auch künftig gewährleistet sind.
Die grundsätzliche Eignung der in Frage kommenden Flächen ist mit dem forsttechnischen Dienst der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land abzustimmen.
6. Finden sich Ersatzaufforstungsflächen im Bezirk Linz-Land, die den Voraussetzungen und Vorgaben des Naturschutzes (Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutz im gegenständlichen Raumordnungsverfahren vom 12.02.2019 – N-2019-48251/1) entsprechen, jedoch außerhalb der 5,4 km liegen, so ist eine Anrechnung solcher Flächen bis max. 1/3 der erforderlichen Ersatzaufforstungsflächen, zulässig.
Der Umfang bzw. die Lage dieser Flächen ist mit dem forsttechnischen Dienst der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land abzustimmen.
7. Die befristeten Rodungsflächen im Gesamtumfang von 4.488 m² sind nach **Abschluss der Bauarbeiten bzw. spätestens bis 31. Dezember 2020** wieder zu bepflanzen.
8. Als Baumarten, für die Aufforstungen auf seichtgründigen Kalkschotterterrassen, dürfen ausschließlich standortgerechte Baumarten wie Rotbuchen, Stieleichen, Traubeneichen oder Lärchen verwendet werden.
9. Der Pflanzverband bzw. Pflanzabstand darf 2 x 1,5 m nicht überschreiten.
10. Für einen entsprechenden Schutz gegen Wildverbiss und Fegeschäden ist Sorge zu tragen.
11. Der verbleibende Waldstreifen auf den Parzellen Nr. 1714/1 und Nr. 1716/2, KG Pasching, hat vorerst als Sicht- und Lärmschutz zu verbleiben (keine Nutzungen der Bäume).
Darüber hinaus ist vom Rodungswerber ein Bewirtschaftungskonzept für den verbleibenden Waldstreifen und die befristete Rodungsfläche (Damm) dem forsttechnischen Dienst der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vorzulegen. Die langfristige Bewirtschaftung soll darauf abzielen, dass die Lärm- und Sichtschutzwirkung von diesem Pufferstreifen nachhaltig erhalten und verbessert wird.
12. Derzeit sind keine offensichtlichen Gefährdungen an Nachbarbeständen oder Infrastruktur erkennbar. Rodungsbedingt auftretende Folgeschäden (Windwurf, Sonnenbrand, etc.) an unmittelbar an die Rodungsfläche angrenzende verbleibende Waldbestände oder Infrastruktur sind vom Rodungswerber zu entschädigen.
13. Die durchgeführte Rodung, Ersatzaufforstung sowie Wiederaufforstung, unter Erfüllung der vorgeschriebenen Auflagen ist der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land unverzüglich schriftlich zu melden.

Rechtsgrundlage:

§§ 17, 18, 19 und 170 des Forstgesetzes 1975, BGBl Nr 440 in der Fassung BGBl. I Nr. 56/2016.

II. Verfahrenskosten

Die FC Juniors OÖ GmbH ist als Antragstellerin verpflichtet, den nachstehend errechneten Betrag mit angeschlossenem Erlagschein binnen 14 Tagen nach Rechtskraft dieses Bescheides einzuzahlen:

Kommissionsgebühr

für den durchgeführten Lokalausweis
(1 Amtsorgan/e, 3/2 Stunde/n á 20,40 Euro)

61,20 Euro

Rechtsgrundlage:

§ 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl Nr 51/1991 in der Fassung BGBl I Nr 58/2018 in Verbindung mit § 3 Abs 1 der Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013, in der Fassung LGBl Nr 48/2017.

Die Vorschreibung einer Verwaltungsabgabe entfällt gemäß § 178 des Forstgesetzes 1975.

HINWEIS:

Auf der Grundlage des Gebührengesetzes 1957 in der Fassung fallen für dieses Verfahren Gebühren an. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land ist verpflichtet, folgende Gebühren einzuheben und an das Finanzamt abzuführen:

Gebühr für den Antrag vom 01. März 2019

14,30 Euro

Gebühr für Beilagen (Projektunterlagen)

35,10 Euro

Bitte überweisen Sie den **Gesamtbetrag von 110,60 Euro innerhalb von zwei Wochen** auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bank AG, IBAN: AT78 2032 0170 0030 3657, BIC: ASPKAT2LXXX). **Um die Gebühren zuordnen zu können, führen Sie bitte als Verwendungszweck xxxx an (siehe beiliegenden Zahlschein).**

BEGRÜNDUNG

I. Verfahrensgang und Sachverhalt

Zu I.:

Die FC Juniors OÖ GmbH stellte mit Schreiben vom 01. März 2019 einen Antrag auf Erteilung einer dauernden Rodungsbewilligung für die Waldgrundstücke Nr. 1714/1 und 1716/2, KG und Gemeinde Pasching im Flächenausmaß von gesamt 26.165 m². Rodungszweck ist die Errichtung von Sportplätzen.

Dem Ansuchen war ein Grundbuchsauszug vom 28.02.2019, sowie eine Lageskizze beigelegt. Waldeigentümer der betreffenden Waldgrundstücke ist die Gemeinde Pasching, die mit Schreiben vom 10.07.2019 ihre Zustimmung erteilte.

Mit Schreiben vom 29. Mai 2019 wurde der ursprüngliche Antrag insofern abgeändert, als dass eine unbefristete Rodungsbewilligung für eine Teilfläche von 21.677 m² und eine befristete Rodungsbewilligung für eine Teilfläche von 4.488 m² auf den Gst.Nr. 1714/1 und 1716/2, KG und Gemeinde Pasching, beantragt wurde.

Mit Schreiben vom 24.07.2019 legte die Antragstellerin ein Trainings- und Spielkonzept vor, aus diesem ergibt sich zusammengefasst, dass die TGW Arena als Nachwuchscenter der FC Juniors OÖ sowie der Fußball-Akademie genutzt werden soll.

Weiters soll auch der SV Pasching 16 hier seine Heimstätte finden.

Da derzeit nur 2 Trainingsplätze bestehen (wobei ein Platz exklusiv für die Kampfmannschaft des LASK zur Verfügung steht) kommt es zu Engpässen und ein Schlechtwetterbetrieb ist nicht möglich.

Der SV Pasching 16 kann nur seine Meisterschaftsspiele in Pasching austragen. Alle Spiele sowie Trainings der Akademie und des Nachwuchsteams müssen auf anderen Sportanlagen – die nicht im Eigentum der Antragstellerin stehen und voll ausgelastet sind – abgehalten werden. Mit dem Ausbau wird auch die Trainingsicherheit bei Schlechtwetter gewährleistet, weil das bestehende Spielfeld Nr. 4 auf einen Kunstrasenplatz umgebaut wird und die beiden neu zu errichtenden Spielfelder mit einer Naturrasenoberfläche ausgestattet werden.

Die Ausweitung der Trainingsplätze ist im nationalen Vergleich notwendig um mit den Teams von Red Bull Salzburg, SK Rapid Wien oder FK Austria Wien konkurrenzfähig zu werden. Auch für die zukünftige Erfüllung der Lizenzkriterien des ÖFB ist der Ausbau sehr wichtig, da 2 Rasenspielfelder ausschließlich für die drei Akademiemannschaften nachzuweisen sind.

Weiters finden sich im Spielkonzept die geplanten Trainingszeiten im Regelbetrieb (2 Trainingsplätze) bis und nach dem Umbau 2019 (4 Trainingsplätze) bzw. ab Juli 2022. Vergleichsweise werden auch die Trainingsbedingungen von Red Bull Salzburg, FK Wien Austria und SK Rapid Wien dargestellt.

Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat zu dem oben angeführten Vorbringen ein sportfachliches Gutachten zur Frage der Notwendigkeit der geplanten Trainingsplätze eingeholt. Aus dem Gutachten der Landessportdirektion OÖ vom 11.07.2019 ergibt sich im Wesentlichen, dass diese im Hinblick auf den zukünftigen Standort als Nachwuchszentrum der FC Juniors OÖ die Errichtung der Trainingsplätze befürwortet und auch die Begründung des Bauherrn betreffend der Notwendigkeit nachvollzogen werden kann.

Das im Verfahren vom forsttechnischen Dienst der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land abgegebene Gutachten vom 12.07.2019 hat zusammengefasst und im Wesentlichen Folgendes ergeben:

Der Waldbestand im verfahrensgegenständlichen Bereich weist eine geringe Humusmächtigkeit auf sowie eine damit verbundene geringe Wasserverfügbarkeit. Die Bäume weisen daher nur ein mäßiges Wachstum auf, weshalb das forstliche Produktionsvermögen daher als gering einzustufen ist.

Mit Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 – Änderung 5. (rechtskräftig seit 17.06.2019) hat die Gemeinde Pasching die Waldfläche in „Grünland Sonderausweisung – Sport und Spielfläche“ umgewandelt.

Die Gemeinde Pasching ist die geringst bewaldete Gemeinde mit einem Bewaldungsanteil von 5,71%. Im Waldentwicklungsplan für den Bezirk Linz-Land wurde für den verfahrensgegenständlichen Wald daher die Funktionsziffer 133 eingetragen.

Hinsichtlich der Wohlfahrtsentwicklung ist aber betreffend der Rodungsfläche aus forstfachlicher Sicht von einer Kennziffer 2 anstatt 3 auszugehen, da sich dort kein Wasserschutz und/oder Wasserschongebiet befindet. Auch die Erholungsfunktion ist aus forstfachlicher Sicht auf die Kennziffer 2 einzustufen, weil es sich beim gegenständlichen Waldgebiet nicht um einen mit Bescheid ausgewiesenen Erholungswald handelt und sich keine ausgeschilderten Wege oder andere Besucherlenkungseinrichtungen finden. Lediglich einzelne nicht stark frequentierte Trampelpfade befinden sich auf den geplanten Rodungsflächen.

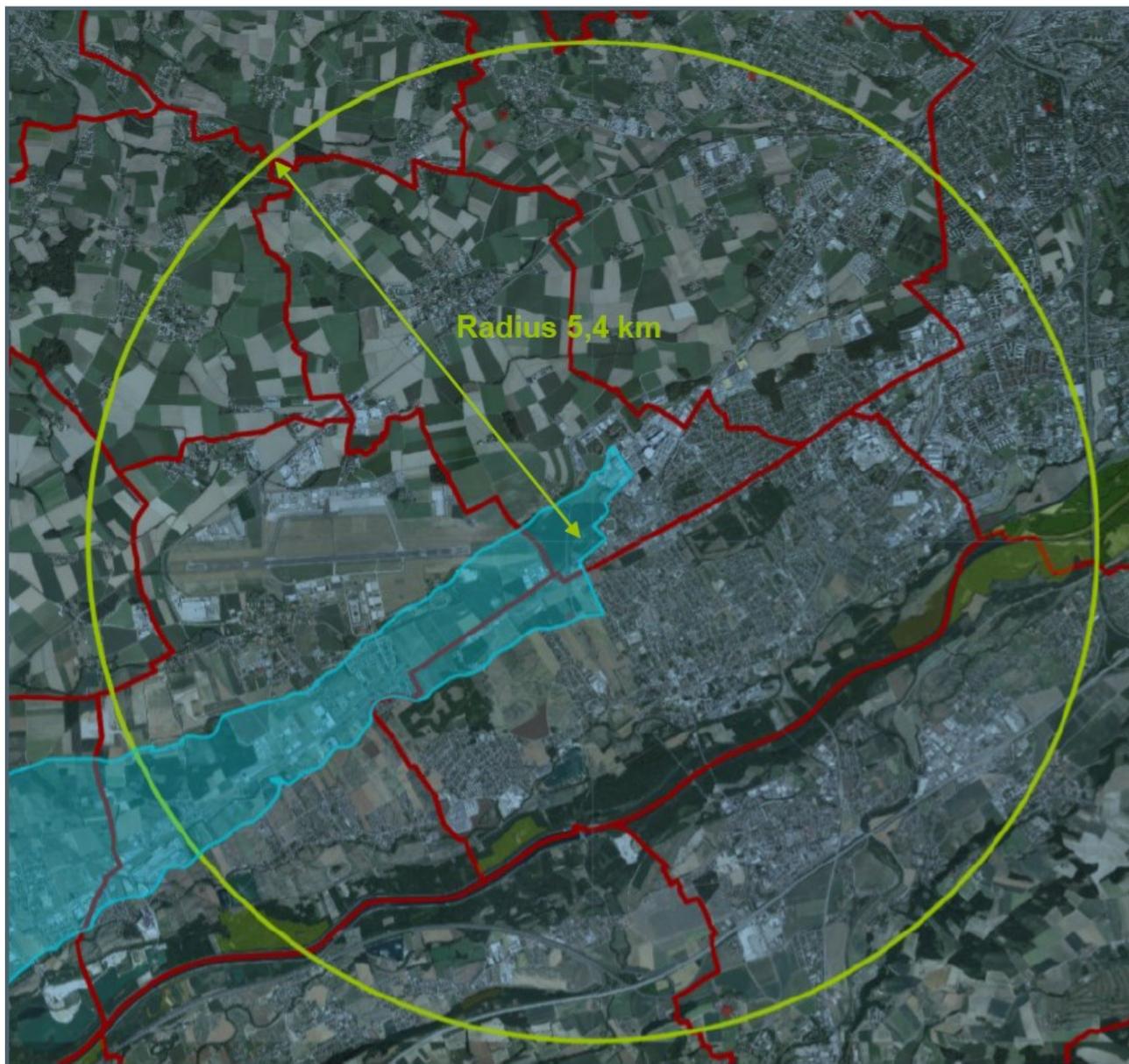
Aus diesem Grund ist aus forstfachlicher Sicht die aktuelle WEP-Kennziffer, abweichend vom derzeit rechtsgültigen Waldentwicklungsplan nur 122.

Unbestritten ist jedoch die wertvolle Wirkung des Waldes aufgrund der generellen Unterbewaldung im Bezirk bzw. der erheblichen Unterbewaldung in der Gemeinde Pasching.

Aufgrund der unterdurchschnittlichen Waldausstattung und dem hohen öffentlichen Interesses an der Walderhaltung kann die geplante Rodung forstfachlich nicht befürwortet werden.

Für den Fall, dass die Behörde im Rahmen der Interessenabwägung zu dem Schluss kommen sollte, die beantragte Rodung zu bewilligen, wurden aus forstfachlicher Sicht im Wesentlichen die im Spruch festgesetzten Auflagen vorgeschrieben.

Insbesondere ist nochmals auf Auflage 4. hinzuweisen, die als zulässige Entfernung für die Ersatzaufforstungsfläche von der Rodungsfläche 5,4 km zur nordwestlichen Gemeindegrenze von Pasching festlegt.



Mit Schreiben vom 15. Juli 2019 wurde den Parteien (FC Juniors OÖ GmbH, Gemeinde Pasching, Stadtgemeinde Linz) die Stellungnahmen des forstfachlichen Amtssachverständigen sowie des sportfachlichen Amtssachverständigen mit der Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen ab Erhalt übermittelt.

Zum Ergebnis der Beweisaufnahme sind bis dato keine Stellungnahmen bei der Behörde eingelangt.

II. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt sowie der Verfahrensgang ergeben sich zweifelsfrei und unbestritten aus dem Akt.

III. rechtliche Beurteilung

Nach § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975 ist die Verwendung von Waldböden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) verboten.

Die Bewilligung zur Rodung einer Waldfläche kann nach § 17 Abs. 2 Forstgesetz aber dann erteilt werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

Kann eine derartige Bewilligung nicht erteilt werden, kann die Behörde nach § 17 Abs. 3 Forstgesetz 1975 eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

Gemäß Abs 4 leg cit liegt ein öffentliches Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs 3 insbesondere in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz begründet.

Gemäß § 17 Abs. 5 Forstgesetz 1975 hat bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs 3 die Behörde insbesondere auf eine, die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen.

Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

Gemäß dem Erlass des BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft, ZI. LE.4.1.6/0162-i/3/2008 vom 02.10.2008 ist ein besonderes – und damit einer Bewilligung nach § 17 Abs. 2 Forstgesetz entgegenstehendes - öffentliches Interesse an der Walderhaltung dann als gegeben zu erachten, wenn es sich um Waldflächen handelt, denen mittlere oder hohe Schutzwirkung, mittlere oder hohe Wohlfahrtswirkung oder hohe Erholungswirkung gemäß Waldentwicklungsplan zukommt.

Nach dem Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens ist davon auszugehen, dass es sich im gegenständlichen Fall um eine Waldfläche mit einer niedrigen Schutzwirkung sowie einer mittleren Erholungs- und Wohlfahrtswirkung handelt. Trotz der niedrigen Schutzfunktion der betreffenden Waldfläche steht ein öffentliches Interesse an der Walderhaltung dem beantragten Rodungszweck aufgrund der mittleren Erholungs- und Wohlfahrtswirkung entgegen.

Damit kann eine Rodungsbewilligung nur dann erteilt werden, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt. Bei den in § 17 Abs 4 ForstG vom Gesetzgeber aufgezählten Interessen handelt es sich um keine abschließende sondern um eine beispielhafte Aufzählung von öffentlichen Interessen, die dem Gesetzgeber besonders wichtig erschienen.

Für diese Interessensabwägung ist ausschlaggebend, dass an der Verwirklichung des Vorhabens gewichtige öffentliche Interessen bestehen. Das gewichtige öffentliche Interesse liegt in der Förderung des (Ober)österreichischen Fußballnachwuchses, aber auch in der Förderung des regionalen Sports bzw. Fußballs und der weiteren Etablierung Oberösterreichs als zentralen Sportstandort.

Diese sind höher zu bewerten als das öffentliche Interesse an der Erhaltung der betroffenen Fläche als Wald. Da zum einen die Schutzfunktion der verfahrensgegenständlichen Waldfläche als niedrig einzustufen und laut forstfachlichen Gutachten auch die Erholungs- und Wohlfahrtswirkung nur im mittleren Bereich liegt

Die Behörde kommt unter Beachtung der eingeholten forstfachlichen und sportfachlichen Gutachten bei Abwägung der zu beachtenden Interessen zum Schluss, dass die öffentlichen Interessen an der Realisierung des beantragten Rodungszweckes die öffentlichen Interessen an der Walderhaltung überwiegen.

Auch wenn dies in der Interessensabwägung gemäß § 17 Abs 3 ForstG nicht zu berücksichtigen ist, sind als Ausgleichsmaßnahmen für den Entgang der überregionalen Funktionen und Wirkungen (Wohlfahrt und Erholung) des betroffenen Waldstückes in unmittelbarer Nähe Ersatzaufforstungsflächen vorgesehen, um den Waldverlust zu kompensieren.

Aus diesen Gründen konnte die beantragte Bewilligung erteilt werden.

Die im Spruchabschnitt I festgelegten Auflagen und Fristen waren vorzuschreiben, um eine möglichst geringfügige Beeinträchtigung der durch das Forstgesetz 1975 geschützten Interessen sicher zu stellen.

Zu II:

Die Kostenvorschreibung ergibt sich aus den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie **innen vier Wochen** nach Zustellung **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht erheben. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen.

Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land unter <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Verwaltung > Bezirkshauptmannschaften > Linz-Land > Bürgerservice > Amtstafel > Kontaktmöglichkeiten oder <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Kundmachungen.

Sie hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (samt Beilagen) mit 15 Euro **pauschal** zu vergebühren, sofern keine Gebührenbefreiung vorliegt. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (Geschäftszahl des Bescheides) durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte die Funktion „Finanzamtzahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an:

- *Steuernummer/Abgabenkontonummer: .. 109999102*
- *Abgabenart: EEE - Beschwerdegebühr*
- *Zeitraum: Datum des Bescheides*

Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

HINWEIS

Mit diesem Bescheid wird sonstigen behördlichen Verfügungen (Bewilligungen) oder Feststellungen, die allenfalls nach anderen gesetzlichen Bestimmungen für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen.

Ergeht an:

1. FC Juniors OÖ GmbH, 4061 Pasching, Poststraße 38;
unter Anschluss eines Projektes und eines Zahlscheines
2. Gemeinde Pasching, 4061 Pasching, Leondinger Straße 10;
3. Stadtgemeinde Linz, 4041 Linz, Hauptstraße 1-5;
4. Bezirksforstinspektion Linz-Land, 4021 Linz, Bahnhofplatz 1;
5. Vermessungsamt Linz, 4020 Linz, Prunerstraße 5;
unter Anschluss eines Lageplanes der Rodung

Mit freundlichen Grüßen

Der Bezirkshauptmann

Mag. Manfred Hageneder, PMM

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, Kärntnerstraße 16, 4020 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.